

Erläuterungen zum Ausfüllen des Berichts zum Antrag auf Pflegeleistungen gemäß SGB XI (Mitarbeiter*innen der Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen)

Der „Überleitungsbogen“ besteht aus einem allgemeinen Teil (Seite 1) und einem pflegerischen Teil (Seite 2/3).

Allgemeiner Teil:

Der allgemeine Teil enthält die sozialen Daten (ggf. Aufkleber), ferner Angaben zu der Einrichtung (Krankenhaus/Rehabilitationseinrichtung), in der sich der Versicherte befindet. Um im Falle einer drohenden oder bereits eingetretenen Pflegebedürftigkeit eine zeitnahe Begutachtung vornehmen zu können, ist es wichtig zu wissen, wann die Entlassung geplant ist, ferner wohin die Versicherten entlassen werden (nach Hause, in eine Pflegeeinrichtung, etc.). Des Weiteren sollte die Information vorliegen, ob eine gesetzliche Betreuung eingerichtet ist und ggf. wer der Betreuer ist. Außerdem ist auch der Hausarzt wissenswert.

Sofern dies bekannt ist, sollte angegeben werden, ob bei den Versicherten die Pflege ausschließlich durch einen ambulanten Pflegedienst sichergestellt werden soll (ambulante Sachleistung) bzw. ob eine Kombination aus einem ambulanten Pflegedienst unter Mitbeteiligung eines pflegenden Angehörigen (Kombinationsleistung) beantragt wird.

Ist die Entlassung in eine vollstationäre Pflege (z.B. Seniorenheim) geplant, sollte vollstationäre Pflege angekreuzt werden.

Ferner ist zur Planung der Begutachtung wichtig zu wissen, ob eine Rehabilitationsmaßnahme beantragt wurde. Es folgt dann eine Schweigepflichtsentbindung bzw. ein Datenschutzhinweis, bitte lassen Sie dies von den Versicherten bzw. vom Betreuer unterschreiben.

Für Rückfragen wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie den Namen und die Telefon-Nr. eines geeigneten Ansprechpartners (in der Regel desjenigen, der den Überleitungsbogen ausfüllt) angeben würden.

Zum pflegerischen Teil:

Bei pflegebegründeten Diagnosen sind diejenigen Diagnosen von Interesse, die **pflegerelevante** Einschränkungen verursachen. So ist beispielsweise die Implantation eines Herzschrittmachers oder Defibrillator bei Herz-Rhythmus-Störungen sicherlich eine wichtige **medizinische** Diagnose, bedingt aber nicht notwendigerweise einen Pflegeaufwand, sehr im Gegensatz zu einer Demenz mit Harn- und Stuhlinkontinenz oder einem fortgeschrittenen degenerativen Wirbelsäulenleiden mit hochgradiger Einschränkung des Bückens.

Unter Einschränkungen oder Schädigungen kann stichpunktartig dargelegt werden, welche Einschränkungen aus pflegerischer Sicht im Vordergrund stehen (eingeschränkte Gehstrecke, Verwirrtheitszustände, etc.).

Anspruch auf Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung bestehen immer dann, wenn ein Dauerzustand (also wenigstens 6 Monate) besteht.

In der nachfolgenden tabellarischen Auflistung und den Fragen des neuen Bogens werden dann einzelne Indexkriterien abgefragt, die auch unter stationären Bedingungen beurteilt werden können. Die angebotenen Ankreuzoptionen sind wie folgt definiert bzw. zu interpretieren:

Selbständig meint, dass eine Aktivität in der Regel ggf. auch mit Hilfsmitteln selbständig durchgeführt werden kann, jedoch **ohne personelle Hilfe**. So ist z.B. ein Versicherter, der ggf. auch mühsam mit einer Unterarmgehstütze noch alleine gehen kann, **selbständig**, sofern keine personelle Hilfe benötigt wird.

Geringe punktuelle Hilfe bedeutet, dass das Zurechtlegen und Richten von Gegenständen erforderlich ist, jemand aufgefordert werden muss, punktuell Teile der Aktivität übernommen werden oder eine Anwesenheit aus Sicherheitsgründen notwendig ist.

Überwiegend personelle Hilfe heißt, dass eine ständige Motivation, Anleitung und Beaufsichtigung erforderlich ist und große Teile fremdübernommen werden.

Unselbständig meint, dass in der Regel die Aktivität nicht alleine durchgeführt werden kann, eine Pflegeperson muss nahezu alle Teilhandlungen anstelle der betroffenen Person durchführen. Im Folgenden noch einige ergänzende Informationen zu den exemplarisch genannten Aktivitäten und den erbetenen Angaben.

Mobilität

Positionswechsel im Bett (Drehen um die Längsachse, Aufrichten aus dem Liegen)

Selbständig ist die Person, die ihre Position, ggf. auch mit Hilfe einer Aufrichthilfe (Galgen), Strickleiter oder elektrisch verstellbarem Bett alleine **ohne personelle Hilfe** verändern kann.

Geringe punktuelle Hilfe bedeutet, dass jemand nach Anreichen eines Hilfsmittels oder der Hand die Lage verändern kann.

Überwiegend personelle Hilfe heißt, dass der Positionswechsel mit erheblicher Hilfe durchgeführt werden muss.

Unselbständig meint, dass der Positionswechsel nicht oder nur durch minimale Beteiligung der Versicherten durchgeführt werden kann.

Halten einer stabilen Sitzposition (z.B. im Sessel)

Selbständig ist eine Person, die sich z.B. **ohne fremde personelle Hilfe** in der Sitzposition (Sessel) halten kann.

Geringe punktuelle Hilfe heißt, dass die Person wegen eingeschränkter Rumpf- und Kopfkontrolle zwar für die Dauer einer Mahlzeit oder eines Waschvorganges sich in aufrechter Position im Sessel halten kann, sonst aber überwiegend personelle Hilfe erforderlich ist.

Überwiegend personelle Hilfe ist erforderlich, wenn jemand selbst für die kurze Dauer eines Waschvorganges oder einer Mahlzeit personelle Hilfe zur Positionskorrektur (z.B. Hochziehen) bedarf.

Unselbständig meint, dass jemand sich nicht in der Sitzposition halten kann und eigentlich nur im Bett oder im Lagerungsrollstuhl liegend gelagert werden kann.

Umsetzung (Transfers)

Kann dies ggf. alleine bewältigt werden, ist die Person selbständig.

Geringe punktuelle Hilfe ist dann anzukreuzen, wenn zum Umsetzen die Hand oder ein Arm gereicht werden muss.

Überwiegend personelle Hilfe ist dann erforderlich, wenn ein erheblicher Kraftaufwand von der Pflegeperson aufgewendet werden muss, damit sich jemand umsetzen kann. Unselbständig meint, dass eine Person gehoben oder getragen werden muss.

Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs

Selbständig ist die Person, die sich alleine ggf. auch im Rollstuhl fortbewegen kann und für die **keine personelle Hilfe** erforderlich ist.

Geringe punktuelle Hilfe ist dann erforderlich, wenn eine Beobachtung aus Sicherheitsgründen notwendig ist oder beispielsweise Hilfsmittel bereitgestellt werden müssen.

Überwiegend personelle Hilfe bedeutet, dass eine Person wenige Meter gehen kann, ansonsten auch dabei gestützt werden muss bzw. festgehalten werden muss.

Unselbständig heißt, dass die Person getragen werden muss oder aber von einer 2. Person im Rollstuhl geschoben werden muss.

Körperbezogene Pflegemaßnahmen

Waschen vorderer Oberkörper

Hierzu zählen Hände, Gesicht, Hals, Arme, Achselhöhle und der vordere Brustbereich.

Selbständig heißt, dass eine Person diese Waschungen ohne personelle Hilfe durchführen kann.

Geringe punktuelle Hilfe meint, dass Seife, Waschlappen, etc. bereit gelegt werden müssen oder punktuell der Versicherte z.B. unter den Achseln gewaschen werden muss.

Überwiegend unselbständig bedeutet, dass die Person nur geringe Teile selbständig durchführen kann, z.B. nur Hände und Gesicht waschen kann.

Unselbständig meint, dass sich jemand an der Aktivität nicht oder nur ganz minimal beteiligen kann.

Waschen des Intimbereichs (vorderer und hinterer Intimbereich)

Selbständig ist jemand, der dies alleine bewältigen kann.

Geringe punktuelle Hilfen sind erforderlich, wenn z.B. die Waschutensilien bereit gelegt werden müssen oder auch Aufforderungen bzw. punktuelle Teilhilfen (z.B. Nachtrocknen) notwendig sind.

Überwiegend personelle Hilfe ist dann erfüllt, wenn nur geringe Teile selbständig durchgeführt werden können z.B. nur der vordere Intimbereich kann gewaschen werden.

Unselbständig meint, dass die Aktivität nicht oder nur minimal bewältigt werden kann.

Duschen und Baden

Zum Duschen und Baden gehört auch das Waschen der Beine und Füße.

Selbständig ist jemand, der dies ohne personelle Hilfe erledigen kann.

Geringe punktuelle Hilfen umfassen das Bereitstellen der Waschutensilien, Hilfe beim Ein- und Aussteigen, Hilfe beim Haarewaschen oder Abtrocknen.

Überwiegend personelle Hilfe ist dann erforderlich, wenn z.B. nur geringe Anteile erledigt werden können z.B. das Waschen des vorderen Oberkörpers gelingt noch alleine.

Unselbständig heißt, dass (nahezu) alles fremdübernommen werden muss.

An- und Auskleiden des Oberkörpers

Dazu zählen Unterhemd, T-Shirt, Hemd, Bluse, Pullover, Jacke, BH, Schlafanzug, Oberteil oder Nachthemd.

Wenn dies alleine bewältigt werden kann, ist jemand selbständig.

Geringe punktuelle Hilfen sind dann erforderlich, wenn die Kleidung passend angereicht wird oder gehalten werden muss oder ein abschließendes Richten der Bekleidung notwendig ist.

Überwiegend personelle Hilfe bedeutet, dass nur begrenzte Teile selbst erledigt werden können, beispielsweise die Hände in die Ärmel eines bereit gehaltenen T-Shirts geschoben werden können.

Unselbständig heißt, dass (nahezu) alles fremd übernommen werden muss.

An- und Auskleiden des Unterkörpers

Sofern die Aktivität ohne personelle Hilfe durchgeführt werden kann, ist jemand selbständig.

Geringe punktuelle Hilfe ist dann erforderlich, wenn bereitliegende Kleidungsstücke wie etwa Unterwäsche, Hose, Rock, Strümpfe und Schuhe an- und ausgezogen werden können, aber Schwierigkeiten beim Schnürsenkelbinden und Knöpfeschließen bestehen oder ein abschließendes Richten der Bekleidung notwendig ist.

Überwiegend personelle Hilfe meint, dass nur geringe Teile erledigt werden können. So muss z.B. die Hose oder der Rock über die Füße gezogen werden, aber das Hochziehen gelingt noch alleine.

Unselbständig bedeutet, dass sich jemand an den Aktivitäten nicht oder nur minimal beteiligen kann.

Essen

Darunter ist die Fähigkeit zu verstehen, bereitgestellte mundgerechte Speisen zu essen.

Selbständig ist jemand, dem dies ohne personelle Hilfe selbst gelingt.

Geringe personelle Hilfe meint, dass jemand zwar noch überwiegend selbständig essen kann, aber punktuelle Anleitung oder Aufforderung bedarf oder der Beaufsichtigung.

Überwiegend personelle Hilfe bedeutet, dass jemand beständig zur Nahrungsaufnahme motiviert und aufgefordert werden muss. Die Nahrung muss größtenteils gereicht werden.

Unselbständig bedeutet, dass die Nahrung (nahezu) komplett gereicht werden muss.

Trinken

Darunter ist das Aufnehmen von bereitstehenden Getränken zu verstehen, ggf. mit Gegenständen wie Strohhalmen oder Spezialbechern.

Sofern dies alleine gelingt, ist jemand selbständig.

Geringe punktuelle Hilfe ist dann erforderlich, wenn jemand an das Trinken erinnert werden muss oder ein Glas oder eine Tasse nicht wie üblich auf Armlänge, sondern in den unmittelbaren Aktionsradius positioniert werden muss.

Überwiegend personelle Hilfe trifft zu, wenn ein Trinkgefäß in die Hand gegeben werden muss oder jemand zu jedem Schluck motiviert werden muss.

Unselbständig bedeutet, dass Getränke (nahezu) komplett gereicht werden müssen.

Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls

Zu dem Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls zählen der Gang zur Toilette, das Hinsetzen und Aufstehen, das Sitzen während der Blasen- und Darmentleerung, Intimhygiene und das Richten der Bekleidung.

Gelingt dies alles ohne personelle Hilfe, ist jemand selbständig.

Geringe punktuelle Hilfe ist dann erforderlich, wenn ein Toilettenstuhl geleert werden muss, wenn Orientierungshilfen zum Auffinden der Toilette geleistet werden müssen, wenn Toilettenpapier und Waschlappen angereicht werden müssen oder die Intimhygiene nach dem Stuhlgang fremdübernommen werden muss. Auch Unterstützung beim Hinsetzen oder punktuelle Hilfe beim Richten der Bekleidung fällt darunter.

Überwiegend personelle Hilfe bedeutet, dass nur einzelne Handlungsschritte selbst ausgeführt werden können z.B. Intimhygiene nach dem Wasserlassen. Alles Übrige muss fremdübernommen werden.

Unselbständig bedeutet, dass sich jemand nicht oder nur minimal an Aktivitäten beteiligen kann.

Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz / Umgang mit Dauerkatheter / Urostoma

Dazu gehören auch das Entleeren des Urinbeutels, die sachgerechte Verwendung von Inkontinenzmaterialien, das Wechseln und das Entsorgen (Abfalleimer).

Sofern dies selbst gelingt, ist jemand selbständig.

Müssen die Inkontinenzmaterialien angereicht bzw. entsorgt werden oder sind Erinnerungen erforderlich, sind geringe punktuelle Hilfen notwendig.

Überwiegend personelle Hilfe trifft dann zu, wenn jemand z.B. Einlagen oder Inkontinenzhosen entfernen kann, ansonsten aber eine überwiegende Übernahme erforderlich ist.

Sofern jemand unselbständig ist, ist eine Beteiligung nicht oder nur minimal möglich.

Bewältigung der Folgen einer Stuhlinkontinenz / Umgang mit Stoma

Die Bewertung erfolgt in Analogie zu „Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz“ (s. oben).

Bei der Ernährung über einen parenteralen Zugang oder über einen Zugang in den Magen oder Dünndarm ist die Unterscheidung zu treffen, ob zusätzlich zur oralen Nahrungsaufnahme gelegentlich oder vorübergehend, also nicht täglich, eine Hilfe notwendig ist.

Fällt die Wahl auf täglich, so ist zu differenzieren, ob dies zusätzlich zur oralen Nahrung oder ob ausschließlich oder nahezu ausschließlich eine Ernährung (auch Flüssigkeitsgabe) parenteral oder über eine Sonde erfolgt.

Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Hier ist zwischen den Ausprägungen „vorhanden/unbeeinträchtigt, größtenteils vorhanden, in geringem Maße vorhanden und nicht vorhanden“ zu unterscheiden.

Zeitliche Orientierung

Hier ist zu beurteilen, ob jemand Tagesabschnitte z.B. Vormittag, Nachmittag und Abend erkennen kann, Jahreszeiten, Wochentag oder Monat weiß. Ist dies der Fall, ist jemand in diesem Kriterium unbeeinträchtigt.

Die Fähigkeit ist größtenteils vorhanden, wenn jemand die meiste Zeit über zeitlich orientiert ist, aber nicht durchgängig.

Die Fähigkeit ist in geringem Maße vorhanden, wenn die zeitliche Orientierung nur in Ansätzen vorhanden ist. Auch unter Nutzung einer Uhr ist jemand nicht in der Lage, die Tageszeit zu erkennen.

Die Fähigkeit ist nicht vorhanden, wenn das Verständnis zeitlicher Strukturen kaum oder nicht mehr vorhanden ist.

Verstehen von Sachverhalten und Informationen

Hierunter fallen Inhalte, die Bestandteil des Alltagslebens sind. Etwa, dass eine Visite stattfindet oder einfache Informationen, die über das Fernsehgerät oder über die Tageszeitung vermittelt werden.

Ist dies vorhanden, so können Sachverhalte und Informationen aus dem Alltagsleben ohne nennenswerte Probleme verstanden werden.

Größtenteils vorhanden ist die Fähigkeit, wenn jemand einfache Sachverhalte und Informationen nachvollziehen kann, bei komplizierten Fällen aber Schwierigkeiten hat.

Die Fähigkeit ist in geringem Maße vorhanden, wenn auch einfache Informationen wiederholt erklärt werden müssen oder wenn das Verständnis sehr stark von der Tagesform abhängt.

Eine Fähigkeit ist nicht vorhanden, wenn weder verbal noch nonverbal erkennbar gemacht wird, dass Situationen und übermittelte Informationen verstanden werden.

Mitteilungen von elementaren Bedürfnissen (Schmerz, Durst, Hunger, Kälte)

Wenn jemand diesbezüglich Bedürfnisse äußern kann, ist die Fähigkeit vorhanden.

Wenn jemand diesbezüglich Bedürfnisse nur auf Nachfrage äußert, aber nicht immer von sich aus, ist die Fähigkeit größtenteils vorhanden.

In geringem Maße ist die Fähigkeit vorhanden, wenn die Bedürfnisse nur aus nonverbalen Reaktionen wie Gestiken und Mimiken mit Lautäußerung ableitbar sind, aber von sich aus keine Bedürfnisse geäußert werden.

Die Fähigkeit ist nicht vorhanden, wenn sich jemand nicht oder sehr selten äußert, auch nicht in nonverbaler Form.

Verstehen von Aufforderungen

Das Verständnis von Aufforderung bezieht sich z.B. auf Essen, Trinken, Kleiden oder Beschäftigung.

Wenn ohne weiteres Aufforderungen und Bitten richtig aufgefasst werden, ist jemand diesbezüglich unbeeinträchtigt.

Die Fähigkeit ist größtenteils dann vorhanden, wenn einfache Bitten und Aufforderungen wie z.B. „Kommen Sie zum Stationszimmer“, „Bitte fangen Sie an zu essen“ verstanden werden. Auch dann, wenn wegen einer Hörminderung besonders deutliche Ansprachen, Wiederholungen oder Gebärdensprache erforderlich ist.

Die Fähigkeit ist in geringem Maße vorhanden, wenn Aufforderungen nicht verstanden werden, wenn diese nicht wiederholt geäußert und erläutert werden.

Fähigkeiten sind nicht vorhanden, wenn Anleitungen und Aufforderungen kaum oder gar nicht verstanden werden.

Besondere Verhaltensauffälligkeiten mit pflegerischem Interventionsbedarf

Hierunter ist anzugeben, ob psychische Zustände vorliegen, bei denen jemand durch Beruhigung, durch wiederkehrende Ansprache oder Ähnliches personell unterstützt werden muss. Ausschlaggebend ist, **ob und wie oft** die genannten Verhaltensweisen eine personelle Unterstützung notwendig machen. Hier ist im neuen Überleitungsbogen ein Freitextfeld eingefügt, in dem die Auffälligkeiten mitgeteilt werden können. Beispielsweise zählen hierzu Unruhezustände, auch nächtliche Unruhe, aggressives Verhalten, abwehrendes Verhalten der Pflege, Angstzustände, die der personellen Intervention bedürfen, inadäquate Verhaltensweisen z.B. infolge eines hirnorganischen Psychosyndroms wie Distanzlosigkeit, verbale Aggressionen oder auch körperlich aggressives Verhalten wie Treten, Kratzen, Beißen, Spucken.

Bitte geben Sie an, **wie häufig** (täglich/gelegentlich/selten) hierbei **personeller Interventionsbedarf** besteht.

Behandlungspflege

Dabei ist wichtig, dass diese voraussichtlich über 6 Monate dauern wird (z.B. ist eine Heparin-gabe ganz überwiegend nicht über 6 Monate erforderlich). Es kommt darauf an, ob jemand in der Lage ist, sich z.B. selbst die Medikamente zu stellen und zuzuführen. Gleiches gilt für Injektionen. Darunter zählt beispielsweise die Insulingabe.

Sonstiges

Dieses Freitextfeld ist für weitere Informationen vorhanden, die im konkreten Fall aus Sicht der Einrichtung noch relevant sein könnten.

Ihr Medizinischer Dienst Bayern